

# Merkblatt

## Sachsen-Anhalt Stromspeicher

---

### Rechtsgrundlagen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Speicherung von erneuerbar erzeugtem Strom in Unternehmen  
(Richtlinie Sachsen-Anhalt STROMSPEICHER)

Es werden Beihilfen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis-VO) gewährt.

### Wer wird gefördert?

Das Programm richtet sich an private und öffentliche Unternehmen sowie sonstige juristische Personen.

### Was wird gefördert?

Förderfähig sind investive Maßnahmen in stationäre, elektrochemische Energiespeicher (Stromspeicher) mit einer Speicherkapazität von mehr als 30 Kilowattstunden für erneuerbar erzeugten Strom inklusive dem dafür erforderlichen Batteriemanagementsystem sowie dem Speicher-Wechselrichter.

### Was wird nicht gefördert?

- Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben unter 25.000 Euro (Bagatellgrenze)
- Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 200.000 Euro
- Eigenleistungen
- gebrauchte Anlagen
- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequelle (PV-Anlage, Windkraftanlage etc.)

### Welches Ziel soll mit der Förderung erreicht werden?

Ziel ist die gesteigerte Nutzung von selbst erzeugter erneuerbarer Energie, wodurch sich gleichzeitig der Bezug von Strom über das Netz der allgemeinen Versorgung reduziert.

### In welchem Umfang wird gefördert?

- Kleine Unternehmen bis zu 50% der förderfähigen Kosten
- Mittlere Unternehmen bis zu 40% der förderfähigen Kosten
- Große Unternehmen / juristische Personen des öffentlichen Rechts bis zu 30 % der förderfähigen Kosten

## Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

- Das Vorhaben muss in Sachsen-Anhalt realisiert werden.
- Die Speicherkapazität muss mehr als 30 kWh betragen.
- Mit dem zu fördernden Speicher muss eine Minderung der Treibhausgasemission von mindestens 30% gegenüber dem bisherigen Netzbezug erreicht werden.
- Die Fördereffizienz muss unter 2,50 Euro / kg CO<sup>2</sup>-Äq\*a liegen.
- Der Stromspeicher muss mit einer eigenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie (bestehend oder neu) verbunden sein und mindestens 75% seiner jährlichen Energie aus dieser Anlage beziehen.
- Der Stromspeicher muss eine Marktfähigkeit aufweisen (= bereits vom Hersteller allgemein auf dem Markt angeboten).
- Für den Stromspeicher muss es ein gesichertes Rücknahmekonzept und Recyclingkonzept geben.
- Der Anbieter des Stromspeichers muss ein Servicenetz in Deutschland vorhalten.
- Der stationäre Stromspeicher muss anlagenseitig (hinter dem Netzanschlusspunkt) angeschlossen sein.
- Es muss sich um skalierbare Speichereinheiten handeln.
- Der Stromspeicher ist intelligent in das anlagenseitige Konzept aus Erzeugung, Speicherung und Nutzung von erneuerbar erzeugter Energie mit entsprechender Steuerung, Regelung und Verwaltung des Speichers (Batteriemanagementsystem) auf Basis einer bedarfsgerechten Auslegung einzubinden.

## Was ist noch zu beachten?

Zuwendungen werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass **mit dem Vorhaben nicht vor Antragseingang bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt begonnen** wird. Als förderrechtlicher Beginn ist grundsätzlich bereits der verbindliche Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages im Zusammenhang mit dem Vorhaben anzusehen. Die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens, Planungsarbeiten für das Vorhaben und erforderliche Gutachten zur Beurteilung der Förderfähigkeit gelten hingegen nicht als Vorhabenbeginn.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung, dass Ihr Projekt aufgrund der auslaufenden Förderperiode bis **spätestens zum 30.06.2028** umgesetzt und abgeschlossen (Projektende) werden muss.

## Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist elektronisch über die Onlineantragstrecke im Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt unter Sachsen-Anhalt STROMSPEICHER (ib-sachsen-anhalt.de) zu stellen.

Die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen werden Ihnen sowohl zur Befassung vor der Antragstellung im Downloadbereich als auch nach Durchlaufen der Onlineantragstrecke im Dokumentenmanager bereitgestellt.

## Ansprechpartner

Die Experten des Förderberatungszentrums beraten Sie unter der kostenfreien Hotline 0800 56 007 57 gern.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie sowie bei Zusage dem Zuwendungsbescheid.